

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-AV-481/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

LDG 1984 §115f Abs2 AVG 1991 §62 Abs4

Rechtssatz

Einem Berichtigungsbescheid kommt nur feststellende, nicht rechtsgestaltende Wirkung zu. Seine Funktion erschöpft sich ausschließlich in der Feststellung des tatsächlichen Inhaltes des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung (vgl. VwGH 95/07/0010, 99/07/0008).

Schlagworte

Dienstrecht; Landeslehrer; Verfahrensrecht; Berichtigung; Schreib-und Rechenfehler;

Anmerkung

VwGH 28.02.2019, Ra 2018/12/0041-6, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.481.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$